

# LEITFADEN ZUM VERANTWORTLICHEN BETREIBEN EINER SICHERHEITSTECHNISCHEN ANLAGE AM BEISPIEL VON RAUCHWÄRMEABZUGSANLAGEN SYSTEM: „firomatic“

## ► Grundsatz der Betreiberpflichtung

Der Betreiber einer RWA-Anlage (sicherheitstechnische Anlage) ist verpflichtet, Gefahren von Personen und Gegenständen im Objekt vorzubeugen und demnach, zu deren Schutz, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Durch die regelmäßige Wartung und den Funktionserhalt einer Rauchwärmeabzugsanlage minimiert er in entscheidendem Maße die Schadensgefahr und etwaige Haftungsrisiken im Schadenfall. Der Betreiber kann so nachweisen, die Anlage(n) einsatz- und betriebsbereit gehalten zu haben und seiner Pflicht nachgekommen zu sein.

## ► DIN 31051 (Instandhaltung)

Die o.g. Norm dient der Erhaltung der Funktionsfähigkeit oder die Rückführung in den funktionstüchtigen Zustand, um den geforderten Zustand der Anlage sicherzustellen:

- Die Inspektion dient der Feststellung und Beurteilung des derzeitigen Zustands einer Anlage sowie der Bestimmung möglicher Abnutzung.
- Die Wartung dient der Erhaltung und ergreift Maßnahmen zur Verzögerung möglicher Abnutzungen.
- Die Instandsetzung dient der Wiederherstellung in den funktionstechnischen Sollzustand.

## ► Rechtliche Gründe der Gefahrenabwehr

Schon im Grundgesetz heißt es: „Jeder hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit.“ [...] Konkreter werden die Aussagen in den Landesbauordnungen und DIN-Schriften, in denen es heißt, dass Anlagen so anzuordnen, zu errichten und zu unterhalten sind, dass Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden können [...] und um dieses sicherzustellen, in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, Rauchabzugsanlagen sowie Steuerelemente und andere Aggregate auf Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft zu prüfen und ggf. instand zu setzen sind [...] (DIN 18232, DIN 57833). Zu beachten ist auch, dass Gewährleistungsverlängerungen in hohem Maße von Wartung und Instandhaltung sicherheitstechnischer Anlagen abhängen. Das kommt klar in der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) zum Ausdruck.

Laut den Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) lautet es in §7 Abs. 1a: „Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten“ und in Abs. 2 u.a.: „Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten gemäß Nr. 1a, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei.“

Für den schlimmsten Fall heißt es im Strafgesetzbuch: „Bei Nichtbeachtung der Vorschriften, Normen usw. kann der Betreiber einer nicht regelmäßig gewarteten Brandschutzanlage u.a. wegen fahrlässiger Körperverletzung und Tötung belangt werden“ [...]

## ► Betriebswirtschaftliche und Gesamtwirtschaftliche Gründe der Gefahrenabwehr

Im Brandfall wird ein Unternehmen oder eine sonstige Einrichtung ernsthaft „geprüft“. Durch Produktionsstillstand und Produktionsverlagerung entstehen enorme, in der schnelle nicht überschaubare, Kosten für personelle Umstrukturierungsmaßnahmen, logistische Veränderungen, Schadensbeseitigung u.v.m. Fixkosten oder laufende Kosten für Personal, Mieten, Fahrzeuge etc. sind trotz Produktionsausfall nicht zu stoppen und ein Unternehmen steht u.U. vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch. Gesamtwirtschaftlich betrachtet schaden Brandfälle nicht nur dem betroffenen Objekt, sondern ebenso der Volkswirtschaft und unserem Lebensraum. Schadenssummen von mehreren Milliarden Euro, verlorene Kunden, Arbeitsplatzverluste usw. sind weitere Auswirkungen bei fehlerhaftem Wiederaufbau eines Unternehmens oder sonstigen Einrichtungen.

Die Anschaffung einer sicherheitstechnischen Anlage, verbunden mit einer regelmäßigen Kontrolle der Funktionsfähigkeit durch Fachkräfte kann den Erhalt sichern und die Kosten in kalkulierbarem Rahmen halten.

## ► Die Wartungsfirma

Voraussetzung von Inspektionen, Wartungen oder Instandsetzungen sind Sach- und Fachkunde der Wartungsfirma. Kontrollen müssen laut Berichten oder Checklisten nachgewiesen werden, die Ersatzteilversorgung muss gewährleistet werden und Missstände müssen fachgerecht behoben werden können. Dies sind nur einige der wichtigsten Faktoren zur korrekten Wahrung der Sicherheit.

## ► Der Wartungsvertrag

Insbesondere Wartungsverträge mit Fachfirmen sind vorteilhaft: Effizienz und Sachkunde sind wichtige Faktoren. Des Weiteren wird der Betreiber vom eigenen Kontrollaufwand entlastet. Gegenüber Versicherungen und Behörden können Nachweise erbracht werden. Die Kosten sind übersichtlich und die Hilfe im Störfall ist gegeben.

Auszug der Leistungsbeschreibung zur Durchführung einer Wartung (gekürzt):

### 1. Anfangskontrolle / Allgemeine Vorprüfung

- Kontrollanzeigen überprüfen
- Zentrale, Antriebe, Taster, Melder, andere RWA-Komponenten prüfen
- Neue Raumteilung ?
- Zwischenwände / -decken eingezogen?
- Ungehinderte Öffnung des RWG ?
- Zuluft prüfen
- allg. Durchsicht der Unterlagen
- Sonstige Änderungen ?

### 2. Allgemein

- auf Verschmutzung, Beschädigung, Korrosion und Befestigung prüfen
- Anschlüsse und Klemmen auf Sitz prüfen
- einmaliges Auffahren der Motoren zur Kontrolle der Fenster
- Betriebsbuch vorhanden

### 3. Zentrale / Stromversorgung

- Zentrale, Alarmierungs- und Warneinrichtungen auf Funktion prüfen
- Meldelinien und Auslösegruppen auf Funktion prüfen
- Stromversorgung auf Funktion prüfen, Batterie: Ladespannung messen und Belastungstest durchführen, Messwert mit Nennwert vergleichen (Batterie ggf. paarweise tauschen)
- Netz / Akkuumschaltung prüfen
- Arbeitsstrom der Motoren prüfen

### 4. Manuelle Auslösung / Handmelder

- Handmelder auf Funktion, Gehäuse auf Beschädigung prüfen
- Auslösetaster: Anzeige, Glasscheibe und evtl. Beschriftung prüfen
- Auf- / Zutastung

### 5. Automatische Melder

- Automatische Melder auf Funktion prüfen
- Rückstellung der automatischen Melder
- Branderkennungselement am Antrieb prüfen

### 6. Antriebe

- alle beweglichen Teile auf Gangbarkeit prüfen
- Entrauchungsantriebe auf Laufgeräusch prüfen und Stromaufnahme messen
- Kontrolle der Antriebsbefestigung

### 7. Endkontrolle / Sonstiges / Bemerkungen:

- Jahresprüfplakette austauschen
- Auflegen der Netzversorgung
- Öffnen und Schließen der gesamten Anlage

(Quelle: BHE)